Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 10763.) Verordnung wegen Einführung des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 124) im Kreise Herzogtum Lauenburg. Vom 10. Oktober 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des § 41 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 124), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 124) wird im Kreise Herzogtum Lauenburg eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hubertusstock, den 10. Oktober 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Beseler.

Ausgegeben zu Berlin den 20. November 1906.

(Nr. 10764.) Verordnung, betreffend die Zahl der Mitglieder des Landeseisenbahnrats aus außerpreußischen Bundesstaaten und deren Wahl durch die Bezirkseisenbahnräte. Vom 10. Oktober 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1906, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrats (Gesetz-Samml. S. 321):

§ 1.

Der Verteilungsplan für die durch die Bezirkseisenbahnräte in den Landeseisenbahnrat zu wählenden Vertreter des Handelsstandes, der Industrie und der Land- und Forstwirtschaft aus außerpreußischen Bundesstaaten wird festgestellt wie folgt:

Bundesstaat.	Zahl und Verteilung der Mitglieder und Stellvertreter			Wahlberechtigter Bezirkseisenbahnrat.
	Handel.	Industrie.	Land- und Forstwirtschaft.	
Großherzogtum Sachsen-Weimar .. Herzogtum Sachsen-Meiningen .... " Sachsen-Altenburg .... " Sachsen-Coburg-Gotha . " Anhalt .... Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen .... " Schwarzburg-Rudolstadt " Reuß ältere Linie ..... " Reuß jüngere Linie....	—	1	1	Erfurt und Magdeburg.
Herzogtum Braunschweig .... Fürstentum Waldeck .... " Schaumburg-Lippe .... " Lippe..............	—	—	1	Hannover.
Bremen	1	—	—	Hannover.
Hamburg	1	—	—	Altona.

§ 2.

Mit der Ausführung dieser Verordnung, die am 1. Januar 1907 in Kraft tritt und durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen ist, wird der Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hubertusstock, den 10. Oktober 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Breitenbach.

(Nr. 10765.) Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1906, betreffend die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 1. November 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit des § 18 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1906, betreffend die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 365), daß dieses Kirchengesetz am 1. Januar 1907 in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 1. November 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Studt.

(Nr. 10766.) Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Freilassung der Angehörigen des Preußischen Staates einerseits und der Angehörigen der Britischen Kolonien und Besitzungen, mit Ausnahme von Barbados, sowie der Angehörigen der Niederlande und von Niederländisch-Indien andererseits von der Erhebung von Kirchensteuern. Vom 7. November 1906.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in den Artikeln IV § 1 Abs. 3 der Gesetze,

1. betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 277),
2. betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt- (Parochial-) Verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 22. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 41),
3. betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Kassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., in den Gesamtverbänden der evangelischen Kirche des

Konsistorialbezirkes Kassel sowie in der vereinigten evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Stadtsynode zu Frankfurt a. M., vom 22. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 46)

erforderte Gegenseitigkeit, außer in den im Abs. 2 der Bekanntmachung vom 30. Juni 1906 (Gesetz-Samml. S. 322) bezeichneten Ländern, auch in den Britischen Kolonien und Besitzungen, mit Ausnahme von Barbados, sowie in den Niederlanden und in Niederländisch-Indien verbürgt ist.

Berlin, den 7. November 1906.

Das Staatsministerium.

Fürst v. Bülow. Graf v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.